



WAPEN-Geschäftszeichen

Bitte bei allen Schreiben angeben!

16 Sa 44/95

5 Ca 893/93 HD

Verkündet am  
03. Juli 1998

Im Namen des Volkes!

## Urteil

In dem Rechtsstreit

Land Baden-Württemberg, vertr.d.d. Rektor der Universität

- Berufungskläger/Beklagte -

Proz. Bev.:

gegen

- Berufungsbeklagte/Klägerin -

Proz. Bev.:

hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - Kammern  
Mannheim - durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeits-  
gericht und die ehrenamtlichen Richter  
und auf die mündliche Verhandlung vom 03. Juli 1998

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsge-  
richts vom 15.12.1994, Az.:  
5 Ca 893/93, wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

## TATBESTAND

Die Parteien streiten über die richtige Eingruppierung der Klägerin.

Die seit Oktober 1983 im Prüfungssekretariat des Psychologischen Instituts der beschäftigte Klägerin ist seit 1.1.1988 im zeitlichen Umfang der halben regelmäßigen Arbeitszeit nach Vergütungsgruppe VI b des einzelvertraglich vereinbarten BAT tätig. Seit Juli 1987 ist die Klägerin zusätzlich in einem zeitlichen Arbeitsumfang von ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit mit Schreibarbeiten in der Universitätsverwaltung beschäftigt.

Mit Schreiben vom 1.1.1990 hat die Klägerin für ihre Sekretariatstätigkeit im Psychologischen Institut die Eingruppierung nach Vergütungsgruppe V b, hilfsweise V c geltend gemacht.

Die Tätigkeit im Prüfungssekretariat des Psychologischen Instituts umfaßt zwei Drittel ihrer Gesamttätigkeit an der Universität Rah-men der Aufgaben im Prüfungssekretariat obliegen der Klägerin im Wesentlichen die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten:

1. Anfragen von Studenten über Anrechnung von Studienleistungen, zum Nebenfach Psychologie unter Verwendung von Formblättern zum Parallel- und Zweitstudium, zum Studium der Volkswirtschaftslehre und Wahlpflichtfach Psychologie;
2. Ausdrucken von vorläufigen und Zwischenzeugnissen, Diplomen; Richtigkeitskontrolle der in die EDV eingegebenen Daten und Vorlage an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; Ausstellung von Schreiben wegen Nichtbestehens einer Prüfung und Erteilung beglaubigter Abschriften von Leistungsnachweisen;
3. Beratung von Studenten bezüglich der Prüfungsordnungen, insbesondere in Fragen von Studien- und Prüfungsanforderungen, Fächerkombinationen, Praktika und Abklärung der Voraussetzungen für Quereinsteiger;

4. Prüfung über die Anerkennung der Studienleistungen und Studienzeiten im Ausland, an anderen Universitäten, an der eigenen Universität in anderen Studiengängen;
5. Überwachung von Prüfungsfristen, Fristenkontrolle bei Annahme und Abgabe von Arbeiten, Fristverlängerungen;
6. Berechnung von Bafög-Teilerlassen;
7. Studienabschlußförderung.

Bei der Wahrnehmung der Prüfungsangelegenheiten, insbesondere der formellen Vorprüfung der Unterlagen und der allgemeinen Beratung von Studenten und Prüfungskandidaten hat die Klägerin nachfolgende Vorschriften zu beachten:

- Hochschulrahmengesetz
- Baden Württembergisches Universitätsgesetz
- BAFÖG Rechtsgrundlagen
- (wechselnde) Prüfungsordnungen mit (schwierigen) Übergangsregelungen
- Studienpläne

Die Klägerin hat in erster Instanz die Auffassung vertreten, sie erfülle damit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a, zumindest entfielen aber mehr als ein Drittel der Gesamtarbeitszeit auf Vorgänge, die das Merkmal "selbständige Leistungen" erfüllten, so daß ihr dann zu die Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 b zustehe. Sie hat beantragt:

**Es wird festgestellt, daß die Klägerin mit Wirkung ab 1.7.1991 eingruppiert ist in Vergütungsgruppe V b der Anlage 1 a zum BAT, hilfsweise in die Vergütungsgruppe V c.**

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt und ausgeführt, die Mehrzahl der Arbeiten der Klägerin beinhalteten reine

Routineangelegenheiten, die nicht einmal die Merkmale der Vergütungsgruppe VI b erfüllten. Das zeitliche Maß der "selbständigen Leistungen" erreiche zwar, überschreite aber nicht 20%.

Das Arbeitsgericht hat dem Hilfsantrag der Klägerin stattgegeben und den Streitwert auf 11.677,77 DM festgelegt. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat es die Tätigkeit der Klägerin bei der Bearbeitung von Prüfungsangelegenheiten als einheitlichen Arbeitsvorgang gewertet. Diese organisatorische Tätigkeit sei von den weiteren Schreibaarbeiten der Klägerin tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar. Das Arbeitsgericht hat ferner angenommen, daß hinsichtlich des Arbeitsvorganges Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben, der die gesamte Arbeitszeit der Klägerin im Rahmen des Prüfungssekretariats umfasse, der quantitative Umfang der selbständigen Leistungen größer sei als ein Drittel und daher die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 b der Anlage 2 a zum BAT als gegeben angesehen.

Gegen dieses am 1.3.1995 zugestellte Urteil hat das beklagte Land am 27.3.1995 Berufung eingelegt und mit am 27.4.1995 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz wie folgt begründet:

Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts erfolge weder die gesamte Tätigkeit der Klägerin im Rahmen ihrer Halbtagsstelle im Prüfungssekretariat, noch sei diese Tätigkeit als einheitlicher Arbeitsvorgang zu werten. Das Arbeitsgericht habe irrtümlich keine Trennung zwischen der Tätigkeit der Klägerin im Rahmen der Viertelstelle bei der Zentralen Universitätsverwaltung gegenüber der Tätigkeit im Prüfungssekretariat vorgenommen. Der dortige Vorgang Schreibaarbeiten mache von der gesamten Arbeitszeit der Klägerin ein Drittel aus. Dort bedürfe die Klägerin zur Erfüllung ihrer Aufgaben weder gründlicher noch vielseitiger Fachkenntnisse, noch erbringe sie selbständige Leistungen. Zwei Drittel der Gesamtarbeitszeit entfielen auf die Tätigkeit im Prüfungssekretariat. Diese Aufgaben seien

zumindest in zwei Arbeitsvorgänge zu gliedern, ohne die Verrichtungen der Klägerin dort zu "atomisieren". Das Arbeitsgericht habe übersehen, daß die Klägerin im Rahmen ihrer halben Stelle im Prüfungsamt 75% ihrer Arbeitszeit mit der Bearbeitung von Anerkennungs- und Zulassungsvoraussetzungsanträgen verbringe und nur 25% der Tätigkeit im Prüfungssekretariat reine "Prüfungsangelegenheiten" betreffen. Allein auf diese letzteren Tätigkeiten beziehe sich die vom Arbeitsgericht in Bezug genommene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom Dezember 1981. Da die Klägerin nach eigenem Vortrag "Prüfungsangelegenheiten" nur zu 25% ihrer Arbeitszeit verrichte, könne die arbeitsgerichtliche Entscheidung schon aus diesem Grunde keine Bestand haben. Daraus folge, daß die Prüfungsangelegenheiten nur 16,7% der Gesamttätigkeit der Klägerin ausmachten. Auf deren Bearbeitung könne der Höhergruppierungsantrag daher nicht gestützt werden. Die Tätigkeit der Klägerin im Rahmen von Anerkennungs- und Zulassungsanträgen mit 50% der Gesamttätigkeit vermöchten eine Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 b deshalb nicht zu stützen, da dieser Arbeitsvorgang keine selbständigen Leistungen im rechtserheblichen Ausmaß enthalte. Die Klägerin beschränke sich dabei auf das Ausfüllen eines Vordrucks "Anerkennung ausländischer Studienleistungen", der an die jeweiligen Fachprüfer mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet werde. In schwierigen Fällen werde eine Anfrage an die Zentralstelle in Bonn gerichtet. Die Klägerin treffe keinerlei irgendwie geartete eigene Entscheidung. Weder bewerte sie selbständige ausländische Studienzertifikate, noch subsumiere sie diese unter Prüfungsordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften. Eine inhaltliche Entscheidung über die Anerkennung entfalle ebenfalls, da die Klägerin sich lediglich auf die organisatorische Seite beschränke.

Das beklagte Land beantragt daher:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts | - Kammern  
vom 15. Dezember 1994 - 5 Ca 893/94 -  
wird abgeändert und im Kostenpunkt aufgehoben.
2. Die Klage wird abgewiesen.

Die Berufungsbeklagte beantragt

**die Zurückweisung der Berufung.**

Bereits 1987 sei vom damaligen Prüfungsausschußvorsitzenden der Klägerin bescheinigt worden, daß sie sämtliche Vorgänge im Prüfungssekretariat selbständig aus eigener geistiger Initiative unterschriftsreif bearbeite. Der Anteil selbständiger Leistungen habe bereits damals mindest ein Fünftel der Gesamtleistungen betragen.

Die halbe Stelle der Klägerin im Prüfungssekretariat, die zwei Drittel ihrer Arbeitszeit umfasse, erfülle die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe V c. Die vom beklagten Land getroffene Unterscheidung zwischen Prüfungsangelegenheiten und Anerkennungsangelegenheiten sei unzutreffend, da beide Bereiche den Prüfungsangelegenheiten zuzurechnen sei. Die Klägerin habe selbständige Leistungen bei der Prüfung von Unterlagen und sonstigen Ausbildungsnachweisen ebenso zu erbringen wie bei der Beratung deutscher und ausländischer Studenten über die notwendigen Prüfungsvoraussetzungen. Sowohl die Beratung der Studenten und Kandidaten wie auch die Überprüfung der Unterlagen zur Abklärung der formalen Prüfungsvoraussetzungen gemäß parallel laufender Prüfungsordnungen bedingten die Befassung mit unterschiedlichen Rechtsvorschriften und erforderten die Anwendung eines Beurteilungsspielraums. Ohne Kenntnis verschiedener Rechtsvorschriften im jeweiligen Einzelfall könne auch eine formale Feststellung des Vorliegens der Prüfungsvoraussetzungen nicht getroffen werden. Die Klägerin arbeite daher stets unter Anwendung des Begriffs selbständiger Leistungen. Das beklagte Land

verkenne den hier anzuwendenden Rechtsbegriff, indem es offensichtlich davon ausgehe, daß dieser mangels eigener abschließender Entscheidungen durch die Klägerin nicht erfüllt sei. Dies sei jedoch unzutreffend, da es sich bei dem Begriff der selbständigen Leistungen um solche im Sinne der Vergütungsgruppe VI b handeln müsse. Hier genüge das Anwenden von Rechtsvorschriften auf den Einzelfall.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Urteil erster Instanz verwiesen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen [ ] und [ ]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften, (ABl. 1120-1123 und 1200-1202) Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

### A.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist an sich statthaft, da der gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG erforderliche Beschwerdewert überschritten wird. Die Zulässigkeit im übrigen ergibt sich daraus, daß die Berufung innerhalb der Frist des §§ 66 Abs. 1 ArbGG in einer den Form- und Inhaltserfordernissen gemäß §§ 518 Abs. 2 und 4, 519 Abs. 3 ZPO genügenden Art und Weise eingelegt und ausgeführt worden ist.

### B.

Die Berufung ist jedoch unbegründet und war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

#### I.

Die Feststellungsklage ist zulässig. Das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Rechtsschutzinteresse ist gegeben, da durch die Eingruppierungsfeststellungsklage das Rechtsverhältnis der Parteien umfassender

geklärt werden kann als durch eine auf Vergütung gerichtete Leistungsklage. Insoweit handelt es sich um eine Eingruppierungsfeststellungsklage, die innerhalb des öffentlichen Dienstes allgemein üblich ist und gegen deren Zulässigkeit nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine Bedenken bestehen (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.12.1997 - 4 AZR 221/96 - = AP Nr. 237 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

## II.

Die Tätigkeit der Klägerin im Prüfungssekretariat des Psychologischen Instituts der Universität die sie mit 1/2 der regelmäßigen Arbeitszeit versieht, ist ungeachtet der weiteren von ihr erfüllten Aufgaben im Rahmen eines Viertels der regelmäßigen Arbeitszeit in der Universitätsverwaltung die von der Klägerin überwiegend ausgeübte Tätigkeit und daher maßgebliche Prüfungsgrundlage. Diese Tätigkeit der Klägerin erfüllt die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe V c der Anlage 1 zum BAT, so daß das Arbeitsgericht dem Hilfsantrag der Klägerin, gegen das sich die Berufung der Beklagten richtet, zu Recht stattgegeben hat.

### 1.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft einzelvertraglicher Bezugnahme der BAT Anwendung. Für die Bestimmung der Vergütung der Klägerin kommt es daher darauf an, ob die Hälfte ihrer die Arbeitszeit ausmachenden Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe V c BAT gemäß §§ 22 Abs. 1 und 2, Unterabsatz 1 und 2 Satz 1 BAT entspricht. Unter dem Begriff des Arbeitsvorgangs versteht die Protokollnotiz zu Absatz 2 des § 22 BAT Arbeitsleistungen einschließlich Zusammenhangsarbeiten, die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Nach der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts handelt es sich um eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer vernünftigen,



sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbaren und tariflich selbständig bewertbaren Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten (Bundesarbeitsgericht, a.a.O., unter II.1 b, bb der Gründe mit weiteren Nachweisen). Trennbare Tätigkeiten mit unterschiedlichen tariflichen Bewertungen können nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden (Bundesarbeitsgericht Urteil vom 20.10.1993 - 4 AZR 45/93 - = AP Nr. 173 zu § 22, 23 BAT 1975). Ist der zu bewältigende Aufgabenkreis nicht weiter aufteilbar und einer rechtlichen differenzierten Bewertung zugänglich, so ist davon auszugehen, daß die gesamte Tätigkeit des Angestellten im tariflichen Sinne nur einen Arbeitsvorgang bildet (BAG a.a.O.).

2.

Auf den vorliegenden Fall angewendet hat dies zur Folge, daß von einem einheitlichen Arbeitsvorgang für die Tätigkeit der Klägerin als Sekretärin im Prüfungssekretariat des Psychologischen Instituts der Universität

auszugehen ist. Diese Tätigkeit der Klägerin in Prüfungsangelegenheiten stellt einen Arbeitsvorgang dar. Arbeitsergebnis der Klägerin ist die gesamte organisatorische Abwicklung des Prüfungsverfahrens beim Prüfungssekretariat des Psychologischen Instituts. Sämtliche Tätigkeiten dienen diesem Arbeitsergebnis, so daß die Bearbeitung von Prüfungsangelegenheiten als ein Arbeitsvorgang anzusehen ist, zu dem auch die Beratung von Studenten gehört. Dieser Arbeitsvorgang nimmt 2/3 der Arbeitszeit der Klägerin an Anspruch.

Arbeitsergebnis ist hier die Beratung der Studenten über formale Fragen der Prüfungsordnung, über mögliche Fächerkombinationen und Mindestanforderungen, Prüfung der Anmeldeunterlagen auf Vollständigkeit, Abstimmung der Prüfungstermine mit Prüfern und Kandidaten, Übersendung der Prüfungsunterlagen an Prüfer, die richtige Auswertung der Prüfungsergebnisse, das Ausschreiben der Zeugnisse und Diplome zur Unterzeichnung, die Erteilung von Auskünften bei nicht bestandener Prüfung, ob und

gegebenenfalls welche Prüfung zu wiederholen sei und die Erstellung der Notenlisten. Die damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Schreibarbeiten sind Zusammenhangstätigkeiten; dies gilt auch für die Beratung von Studenten über Prüfungsvoraussetzungen auch hinsichtlich der Studenten, die noch keine Prüfungskandidaten sind (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 2.12.1981 - 4 AZR 301/79 = AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT 1975). . Diese Tätigkeiten sind von den Schreibarbeiten im Rahmen der Tätigkeit in der Universitätsverwaltung abgrenzbar und betreffen Arbeitsleistungen, die zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.

Die Aufgabenstellung der Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit im Prüfungssekretariat sind nicht voneinander trennbar, ohne das Arbeitsergebnis zu zerstückeln. Die von der Beklagten in diesem Zusammenhang getroffene Unterscheidung zwischen der Bearbeitung von Anerkennungs- und Zulassungsvoraussetzungsanträgen einerseits und "reinen" Prüfungsangelegenheiten andererseits, die nur 25% ihrer Tätigkeit im Prüfungssekretariat umfaßten, ist nicht zu folgen. Die Beklagte beruft sich hierbei zu Unrecht auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Dezember 1981 - a.a.O. Wie oben dargestellt gehören zu dem Arbeitsvorgang Prüfungsangelegenheiten in einem Universitätssekretariat nicht nur die für Prüfungen unmittelbar maßgeblichen Fragen, sondern auch die damit im Zusammenhang stehenden Probleme organisatorischer Durchführung und Abwicklung des Prüfungsverfahrens. Die hierbei anfallenden Schreibarbeiten sind als Zusammenhangstätigkeiten anzusehen. Das Bundesarbeitsgericht hat ferner dargelegt, daß auch die Beratung von Studenten über Prüfungsvoraussetzungen, selbst wenn diese noch nicht zur Prüfung anstehen, als erstes Stadium des Prüfungsverfahrens zur organisatorischen Abwicklung gehören. Die Beratung über die Prüfungsvoraussetzungen ist das erste Stadium des Prüfungsverfahrens (BAG a.a.O.). Es ist dabei ausdrücklich darauf

hingewiesen worden, daß die Beratung der Studenten über die Prüfungsvoraussetzungen Bestandteil des zu findenden Arbeitsergebnisses darstellen. Arbeitsergebnis ist dabei die verwaltungsmäßige und organisatorische Abwicklung des Prüfungsbetriebes. Diesem Arbeitsergebnis dienen die von der Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit im Prüfungssekretariat verrichteten Aufgaben.

3.

Die Tätigkeiten der Klägerin bezüglich des Arbeitsvorgangs Sekretariatsaufgaben im Prüfungssekretariat des Psychologischen Instituts der Universität | rechtfertigen die Vergütung nach Vergütungsgruppe V c der Anlage 1 a zum BAT. Die einschlägigen Tatbestandsmerkmale lauten:

**Vergütungsgruppe V c 1 a**

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstige Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert (die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes) bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses und der Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen).

**1 b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu 1/3 selbständige Leistungen erfordert.**

Die Klammerzusätze zu Fallgruppe 1 a gelten).

Bei der Tätigkeit der Klägerin fallen zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge an, deren Bearbeitung gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

Dieses schon in Vergütungsgruppe VI b geforderte Heraushebungsmerkmal ist charakterisiert als "nähere Kenntnis von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises". Diesen Anforderungen wird die Tätigkeit der Klägerin gerecht. Das beklagte Land hat das Erfordernis dieser gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse ebenfalls nicht in Abrede gestellt. Das Gericht kann es daher bei einer pauschalen Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals belassen (vgl. Bundesarbeitsgericht Urteil vom 20.10.1993 - 4 AZR 45/93 - = AP Nr. 172 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Klägerin hat bei der Wahrnehmung der Prüfungsangelegenheiten im Prüfungssekretariat eine Mehrzahl von Vorschriften zu beachten. Hierzu zählen nicht nur das Hochschulrahmengesetz, das Baden-Württembergische Universitätsgesetz, sondern auch wechselnde Prüfungsordnungen. Insoweit kann davon ausgegangen werden, daß die Klägerin nicht nur über die unerläßlichen Fachkenntnisse zur Bewältigung des Aufgabenkreises verfügt, sondern auch die gebotene und notwendige Vielseitigkeit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als gegeben anzunehmen ist.

4.

Bei der Tätigkeit der Klägerin fallen weiter zeitlich mindestens zu 1/3 Arbeiten an, die dem Begriff selbständiger Leistungen entsprechen. Darunter ist eine Gedankenarbeit zu verstehen, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich der einzuschlagenden Wege, wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses, eine eigene Beurteilung und eigene Entschloßung erfordert. Kennzeichnend für selbständige Leistungen können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein wie auch immer gearteter Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses sein. Vom Angestellten werden Abwägungsprozesse verlangt, es werden Anforderungen an das Überlegungsvermögen gestellt; der oder die Angestellte muß also unterschiedliche

Informationen verknüpfen und untereinander abwägen und zu einer Entscheidung kommen. Dieser Prozeß geistiger Arbeit kann bei entsprechender Routine durchaus schnell verlaufen. Geistige Arbeit wird daher geleistet, wenn der/die Angestellte sich bei der Arbeit fragen muß: Wie geht es nun weiter? Worauf kommt es nun an? Was muß als nächstes geschehen? (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.12.1997 a.a.O., unter II,1,b,bb, 3) der Gründe).

a) Diese Voraussetzungen sind nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor der Berufungskammer anzunehmen. Der in der Zeit von 1986 bis 1990 als Prüfungsausschußvorsitzender tätige Zeuge

hat in seiner Einvernahme, ungeachtet des von ihm schon 1987 erstellten Zeugnisses für die Klägerin, in dem er ihr weitgehende Selbständigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches bescheinigt hatte, dargestellt, daß die Klägerin im wesentlichen Schreiben entworfen hat, die zur Entscheidung vorgelegt und mit oder ohne Korrekturen unterzeichnet worden sind. Er hat ferner erklärt, daß derartige Fälle mit einer gewissen Selbständigkeit aufgrund des Erfahrungswissens der Klägerin erledigt werden konnten. Er hat ferner eingeräumt, daß die Klägerin in Routinefällen, das heißt, die des öfteren vorgekommen waren, bestimmte Ergebnisse anhand ihres Erfahrungswissens nachvollziehen konnte, und daß sie dies auch getan hat. Der Zeuge hat zur grundsätzlichen Arbeitsweise erklärt, daß ein um Zulassung bittender Student Unterlagen vorlegt, die zunächst von der Klägerin dahin geprüft werden, ob ein vergleichbarer Vorgang schon vorhanden war. Ist dies der Fall, wird die Klägerin den Vorgang entsprechend bearbeiten und anhand ihres Erfahrungswissens einen Entscheidungsvorschlag unterschriftsreif vorlegen. Ist dies nicht der Fall, so hat sie dies festzustellen und entsprechende Entscheidungsgrundlagen abzufragen. Im Wiederholungsfalle ist dann davon auszugehen, daß ein derartiger Vorgang von der Klägerin mit gewisser Eigenständigkeit bearbeitet wird. Ungeachtet dieser Tätigkeit besteht die

Entscheidungskompetenz abschließend stets beim Prüfungsvorsitzenden, der sich die Klägerin letztendlich auch nie berührt hat.

b) Diese Angaben des glaubhaften Zeugen [ ] der die Vorgänge aus der zeitlichen Distanz ruhig und sachlich geschildert hat, belegen die Rechtsauffassung der Klägerin. Im Rahmen der von ihr abverlangten Tätigkeit hat die Klägerin bei jeder Anfrage die Weiche der Bearbeitung in eine möglicherweise unterschiedliche Richtung stellen müssen und zu stellen. Sie muß zunächst entscheiden, ob derartige Fälle schon vorgelegen haben und wenn ja, in welche Richtung diese Anträge weiter zu bearbeiten sind. Dies gilt insbesondere für einerseits die Feststellung von Routinevorgängen, andererseits die erforderlichen Rückfragen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, und drittens hinsichtlich der Anfragen von ausländischen Studenten mit entsprechenden Unterlagen, die an die Zentralstelle in Bonn weiterzuleiten sind. Insoweit ist für das erkennende Gericht maßgeblich, daß die Klägerin anhand ihres Erfahrungswissens und ihrer Fachkenntnisse mit einer gewissen Selbständigkeit Ergebnisse erarbeitet und gefunden hat, ohne daß dies, was auch nicht notwendig ist, die letzte Entscheidung ist. Diese Bearbeitungsweise beinhaltet, wie auch der Zeuge [ ] klargestellt hat, eine gewisse Eigenständigkeit in der Sachbearbeitung, so daß von einem gefundenen Ergebnis aufgrund geistiger Arbeit auszugehen ist. Dies rechtfertigt die Annahme der selbständigen Leistung im Sinne der Vergütungsgruppe V c der Anlage 1 a zum BAT.

c) Die Aussage des Zeugen [ ] führt zu keinem anderen Ergebnis. Auch dieser Zeuge hat dargelegt, daß die Klägerin die weitgehend routinemäßige Bearbeitung anhand der bei ihr vorhandenen Fachkenntnisse entscheidungsreif vorbereitet hat. Er hat ferner dargelegt, daß die Organisation des Sekretariats eingespielt, wenn auch vorgegeben, gewesen ist, und die Klägerin in diesem Rahmen eigenständig gearbeitet hat; er seinerseits auch wohl deshalb nur in Einzelfällen eingegriffen

hat. Desweiteren hat er dargestellt, daß die Klägerin zumindest teilweise bei der Bearbeitung von Anträgen und Leistungsnachweisen eine gewisse Bewertung im Sinne einer Vorbeurteilung durchgeführt hat und, daß sie in Einzelfällen von ihm abgezeichnete Schriftstücke vorgefertigt hat. Die weitere Aussage des Zeugen, daß dies lediglich in Ausnahmefällen, ein oder zwei mal, der Fall gewesen sein sollte, erscheint dem Gericht nicht abschließend plausibel. Dazu hat der Zeuge entsprechende Vorhaltungen von Unterlagen aus den Akten, die an ihn gerichtet waren und die ihm vorgehalten worden sind, nach Auffassung des Gerichts zu ausweichend beantwortet. Wenn der Zeuge auf die Frage zu ABI. 1091 erklärt hat, daß die Formulierung nicht von ihm stammte, die dahinterstehende Entscheidung aber sicherlich er getroffen habe, ohne daß er auf den Einzelfall bezogen dies verifizieren könne, so stellt sich die Frage, ob aus dem Ergebnis seiner Tätigkeit, nämlich inhaltliche Entscheidungen stets selbst getroffen zu haben, auf die Schilderung vergangener Vorgänge geschlossen worden ist, ohne daß eine konkrete Erinnerung an den jeweiligen Vorgang vorhanden gewesen ist. Die einschränkenden Ausführungen des Zeugen

waren für die Kammer daher nicht uneingeschränkt nachvollziehbar und führen bei der Bewertung der Angaben der Zeugen und zu dem Ergebnis, daß trotz der Einschränkungen durch den Zeugen die selbständigen Leistungen der Klägerin im vorliegenden Falle anzunehmen sind. Hinsichtlich des Zeugen gilt nicht nur der oben geschilderte Vorbehalt, sondern auch die weitere auf ABI. 1202 geschilderten Fragen, zu denen der Zeuge nach Auffassung des Gerichts allein ergebnisorientiert Angaben gemacht hat, ohne dem Zeugen auch nur ansatzweise unwahre Angaben unterstellen zu wollen. Die vorstehenden Wertungen in Verbindung mit den häufigen Wechseln des Vorsitzes im Prüfungsausschuß, einer nur neben der Lehr- und Forschungstätigkeit wahrgenommenen Aufgabe, worauf das Arbeitsgericht zu Recht hingewiesen hat, führen zu der Annahme, daß die Klägerin ihre

Tätigkeit unter Einsatz gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse und selbständiger Leistungen im geforderten und gebotenen Rahmen erbringt.

6.

Die Beklagte ist vorliegend mit ihrer Berufung unterlegen und hat daher gemäß § 97 ZPO die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben. Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht erkennbar.

**Rechtsmittelbelehrung**

Wegen der Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.